

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SDC SpaceNet DataCenter GmbH & Co. KG

gültig ab 1. Juni 2018

### §1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen Ihnen und der Firma SDC SpaceNet DataCenter GmbH & Co. KG (SDC). Sie gelten nur, soweit nicht die Produktblätter für die einzelnen Produkte von SDC oder die Bestimmungen der Bestellformulare Besonderheiten enthalten.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter werden dem Kunden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten per Email oder postalisch mitgeteilt und werden wirksam, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

### §2 Zustandekommen von Verträgen

Ihre Bestellungen nehmen wir ausdrücklich oder durch Übersendung von Zugangsdaten oder andere tatsächlichen Handlungen an. Wir verstehen Ihre Bestellungen stets so, dass Sie auf eine ausdrückliche Annahme im Sinne von §151 BGB verzichten. Der Vertrag kommt zu unseren Bedingungen zustande und nicht etwa zu solchen, welche von Ihnen durch Ergänzungen oder Veränderungen der Bestellformulare angeboten werden, es sei denn wir bestätigen Ihnen solches schriftlich.

### §3 Vertragsdauer

Die Dauer unserer Vertragsverhältnisse ergibt sich stets aus dem Einzelvertrag. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, dauern die Vertragsverhältnisse stets ein Jahr. Sie verlängern sich dann stillschweigend um jeweils weitere zwölf Monate, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Werden Mindestlaufzeiten nach Monaten berechnet, so meinen wir damit volle Kalendermonate. Wird nach unseren Bedingungen oder nach unseren Erklärungen der Vertragsbeginn auf einen Tag innerhalb eines Kalendermonats bestimmt, berechnen sich in Jahren oder Monate angegebene Zeiträume stets vom Ende dieses Monats.

### §4 Leistungsfristen

Leistungsverzögerungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn Verzögerungen bei Dritten eintreten, derer wir uns zur Leistungserbringung bedienen. Solche Verzögerungen berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### §5 Keine Selbstbindung, wenn wir die Leistung verweigern

Sollten wir Ihnen mitteilen müssen, dass wir – etwa aufgrund von Zahlungsverzug – gezwungen sind, Leistungen einzuschränken oder zu beenden, so begründet dies keinerlei Haftung unsererseits, falls dieses nicht oder nur unvollständig geschehen sollte. Sollte auch nach Androhung einer Leistungsverweigerung die Leistung weiter erbracht werden, bleibt unser Anspruch auf Entgelt bestehen.

### §6 Werkverträge

Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach zwei Jahren.

### §7 Kaufverträge

Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen können Sie erst verlangen, nachdem Sie uns die Möglichkeit der Nacherfüllung einer etwa mangelhaften Leistung gegeben haben. Wir behalten uns das Eigentum vor, bis sämtliche unserer Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Erfüllung liegt in diesem Sinne erst dann vor, wenn Schecks endgültig gutgeschrieben

und Lastschriften und Einzüge nicht mehr widerrufbar sind. Ihre Forderungen aus etwaigem Weiterverkauf von Vorbehaltsware treten Sie bereits jetzt an uns ab. Wir sind zur Einziehung der Forderung aus etwaigem Weiterverkauf auch dann berechtigt, wenn Sie eine solche Forderung abtreten. Unsere solche Einziehungsbefugnis bleibt auch dann bestehen, wenn Sie einziehungsermächtigt sind. Wir werden die Forderung solange nicht selbst einziehen, als Sie nicht in Verzug kommen. Auf unser Verlangen hin aber werden Sie uns einen solchen Schuldner mitteilen und die Abtretung an uns anzeigen. Vorbehaltsware zurückzufordern sind wir nur berechtigt, wenn Sie in Verzug kommen. Eine solche Rückforderung bleibt ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis, ist insbesondere nicht als Rücktritt von dem Vertrag auszulegen. Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten, die wir uns hiermit einräumen, zwanzig Prozent unserer Forderungen gegen Sie überschreitet, können Sie von uns Freigabe verlangen.

### §8 Urheberrechte, Patente und Lizenzen

Etwaiger Export unserer Produkte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Sie versichern, die jeweils gültigen Embargobestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten zu beachten. Eigentum und alle Rechte an Software bleibt bei SDC, bzw. unseren Lieferanten. Etwaige Urheberrechte Dritter an von uns gelieferten Produkten werden von Ihnen mit Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen anerkannt.

### §9 Vertragliche Nebenpflichten

Da es sich bei unseren Verträgen überwiegend um Dauerschuldverhältnisse in der Kommunikationswirtschaft im weitesten Sinne handelt, verpflichten wir uns gegenseitig, einander erreichbar zu bleiben. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zum Ersatz des Schadens, welcher dadurch entsteht, dass eine der Parteien Email-Adresse, Postadresse, Änderung der Rechtsform oder die Eröffnung eines - auch vorläufigen - Insolvenzverfahrens mitzuteilen unterlässt. In diesem Falle gehören zum Schadensumfang jegliche Nachforschungskosten. Insbesondere werden Recherchen im Internet durch unser Büro pauschal mit achtzig Euro pro angefangener Stunde berechnet.

Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen so gegen Missbrauch aus Ihrem Bereich und aus dem Internet zu sichern, wie es dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Haben Sie SDC nicht mit der dazu etwa erforderlichen Abschirmung beauftragt und werden Ihre Geräte missbraucht, so sehen wir uns ohne ausdrücklichen Auftrag als von Ihnen berechtigt, nicht aber verpflichtet an, gegen Vergütung unseres Aufwands in Höhe des von uns angebotenen Stundensatzes für Techniker alles nach dem Stand der Technik erforderliche zu unternehmen, um den Schaden des Missbrauchs zu mindern, insbesondere im Falle von Hacking die Leitung zu unterbrechen und die zur Feststellung der Identität des Angreifers erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Sie haben das Recht, innerhalb dreier Monate nach Erhalt der daraufhin ergehenden Rechnung Einwendungen gegen deren Grund und Höhe geltend zu machen. Danach sind solche Einwendungen ausgeschlossen.

### §10 Versand

Versand erfolgt ab Sitz oder Lager der SDC. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, tragen Sie die Gefahr und Kosten aller Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen. Mit Verlassen unserer Lager geht die Gefahr auf Sie über. SDC behält sich vor, Versandform, Versandunternehmen und Versicherung selbst festzulegen. Von Ihnen besonders gewünschte Versandformen, -arten und Versicherungswerte – sind uns bei der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

### §11 Preise, Fälligkeit und Kautions

Forderungen aus Lieferung von Waren und Werken sind fällig, sobald diese unsere Lager verlassen haben. Angaben von Fälligkeiten und Zahlungszielen auf Rechnungen sind stets so zu verstehen, dass nach Ablauf solcher Zeiträume bereits Verzug vorliegt.

Gegen unsere Ansprüche können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte haben Sie nur wegen etwaiger Gegenansprüche aus ein und dem selben Vertragsverhältnis.

SDC wird den in Rechnung gestellten Verbrauch nachweisen, wenn Sie es wünschen. Verpflichtet ist SDC jedoch nur dann dazu, wenn Sie schlüssig und genau Tatsachen vortragen. Die einfache Aufforderung, den Umfang des Datenverkehrs nachzuweisen, reicht nicht. Spätestens ein Jahr nach Datum der Rechnung gilt der Datenverkehr welcher der Rechnung zugrunde lag, als von Ihnen anerkannt.

## §12 Haftung

Für Schäden haften wir einander nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass SDC in keinem Fall auf Wiederherstellung von Daten oder auf Ersatz entgangenen Gewinns haftet. Auch für etwaigen Verlust oder Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung stehen wir nicht ein. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie uns mit der Sicherung Ihrer Daten beauftragt haben, es sei denn, es ist schriftlich eine besondere Haftung oder Garantie vereinbart worden.

Auch die Freistellung von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Gründen mangelnder Verfügbarkeit des Netzes oder von Fehlfunktionen oder auf Ersatz anderer mittelbarer Schäden ist ausgeschlossen.

Sie stehen uns dafür ein, dass keine Nutzung unserer Leistungen gegen geltendes Recht oder Vorschriften verstößt. Sie werden uns gegebenenfalls von etwaigen Ansprüchen Dritter aus solch vertragswidrigem Verhalten freistellen.

Soweit Sie nicht auf Sicherheit gerichtete oder Sicherheitsinstrumente enthaltende Produkte bei SDC bestellt hatten, tragen wir in keinerlei Hinsicht Verantwortung dafür, ob über unsere Leitungen versandter oder empfangener Datenverkehr von Ihnen beabsichtigt ist oder nicht. Grundsätzlich trägt im Internet nämlich jeder die Folgen für den Datenverkehr von einem, an einen und bei einem selbst. Beauftragen Sie SDC also nicht mit Wahrung der Sicherheit Ihrer Rechner und Netze, erklären Sie sich einverstanden damit, dass erhöhter Datenverkehr, welcher durch Ausnutzen Ihrer Sicherheitslücken entsteht, nach dem vertraglich vereinbarten Tarif abgerechnet wird. Sollte solcher Datenverkehr ausnahmsweise nicht als Leistung von SDC, sondern als Schaden abzurechnen sein, so gilt zumindest als solcher vereinbart, was SDC in Rechnung stellen dürfte, wenn der Kunde für den angefallenen Datenverkehr den günstigsten Tarif für die Zeit von mindestens einem Jahr bestellt gehabt hätte, als der Schadensfall eintrat.

SDC kann nicht haftbar gemacht werden für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte. Wir sind ebenfalls nicht verantwortlich für den Inhalt übertragener Daten.

Die Höhe der Haftung der SDC ist auf die Summe von drei Vierteln der im Zeitraum der letzten zwölf dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen Monate vom Kunden bezahlten Nettovergütung begrenzt.

Eine Haftung der SDC für etwaigen Verlust oder Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung ist ausgeschlossen.

SDC gibt Garantien, insbesondere für Mindestverfügbarkeit, bzw. verfügbarer Kapazität nur ausdrücklich und schriftlich.

## §13 Rückgabe von überlassenen Gegenständen

Überlässt SDC Ihnen Gegenstände zur Nutzung – gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich – so sind Sie aus diesem Grunde besonders verpflichtet, uns jede Änderung Ihres Sitzes, Ihrer Rechtsform oder Ihrer Adresse mitzuteilen. Den Wechsel des Standortes von uns überlassener Gegenstände werden Sie gegebenenfalls unaufgefordert mitteilen. Solche Gegenstände werden Sie auch als unser Eigentum gesondert und auffallend kennzeichnen.

## §14 Datenaustausch, Geheimhaltung

SDC verpflichtet sich in besonderem Maße, persönliche Daten zu schützen. Grundsätzlich werden solche nur weitergegeben, wenn der

Betreffende eingewilligt hat. Dies gilt auch dann, wenn SDC etwa von der Polizei um Auskunft gebeten wird. Sie verpflichten sich, sich in solchen Fällen selbst an die auskunftersuchende Stelle zu wenden oder uns innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, dass Sie die Weitergabe der Daten nicht wünschen. Sollten wir von Ihnen auf unsere Anfrage hin keine Nachricht erhalten, sind wir berechtigt anzunehmen, dass Sie mit der Weitergabe Ihres Namens und Ihrer Adresse an die anfragende Stelle einverstanden sind.

Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich.

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten, auch nach Beendigung dieses Vertrages.

Wir sind berechtigt, zur Erstellung unserer Rechnungen erforderliche Protokolle (Logdateien) aus Datenströmen anzufertigen.

Ihnen ist bekannt, dass nicht verschlüsselte oder nicht über verschlüsselte Leitungen gehende Daten im Internet nicht sicher sind vor Zugriffen Unbefugter. Haben Sie bei SDC Firewall, Spamfilter oder Virens Scanner bestellt, nehmen wir an, dass Sie mit den Grundzügen der Funktionsweise dieser Produkte vertraut sind und wissen, dass sie auf das Herausfiltern von Daten nach bestimmten Mustern und Kriterien hinauslaufen. Es lässt sich durch nichts verhindern, dass dabei auch einmal Daten herausgefiltert werden, die Sie eigentlich zu empfangen wünschen.

## §15 Schlussbestimmungen

Sollte sich ergeben, dass über einen Punkt, über den eine Bestimmung getroffen werden sollte, eine in Wirklichkeit nicht getroffen wurde, dann ist diese Lücke so zu schließen, wie es den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags entspricht und der durch diesen Vertrag verfolgte Zweck erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrags ungültig ist oder sollte eine Bestimmung durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um eine Bestimmung handelt, durch deren Ungültigkeit mit dem Vertrag der verfolgte Zweck vereitelt oder beeinträchtigt wird. In diesem Falle ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zum Ende des Jahres zu kündigen.

Nebenabreden und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Sie können Rechte und Pflichten aus unserem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns auf einen Dritten übertragen.

Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie alle daraus entstehenden und seine Wirksamkeit betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist München.